

## **Sanierung der Bühnen der Stadt Köln**

**Berechnungen zum Abschreibungsverlauf  
und zu den Finanzierungskosten (Aktualisierung)**

**(Basis: Planungs- u. Baukosten 664,9 Mio. Euro)**

Stand: 25.01.2023

## 1. Zeitplanung (für die Berechnungen)

	Erl.	Zeitbezug
<b>Projektlaufzeit insgesamt</b>	(1)	Q3/2010 - 2024
Erste Bauvorbereitungs- / Planungsphase	(1)	Q3/2010 - Q2/2012
Erste Sanierungsphase	(1)	Q2/2012 - Q3/2015
Zweite Bauvorbereitungs- / Planungsphase	(1)	Q3/2015 - Q2/2021
Zweite Sanierungsphase	(1)	3/2021 - Ende Q1/2024
Fertigstellung Bühnentechnik (Obermaschinerie)	(1)	9/2020
voraussichtliche Fertigstellung sonstige Bühnentechnik	(1)	Ende Q1/2024
voraussichtliche Fertigstellung sonstige Betriebsanlagen	(1)	Ende Q1/2024
voraussichtliche Übergabe Opernhaus/Kinderoper, Schauspielhaus und Studiobühne	(1)	Ende Q1/2024
Schlussabwicklung / Abrechnung	(1)	Q2/2024 - Q4/2024

## 2. Mittelabfluss der Sanierungsinvestitionen

	Erl.	vor 2018/2019	2018/2019	2019/2020	2020/2021
		EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Verwendbare Planungskosten Neubauvariante</b>	(2)	229.500	0	0	0
<b>Kosten Machbarkeitsstudie</b>	(3)	1.028.128	0	0	0
<b>Planungs- und Baukosten</b>					
Herrichten / Erschließen (KG 200)	(4)	1.893.876	150.617	192.927	250.821
Baukonstruktion (KG 300)	(4)	102.156.060	8.516.696	10.443.555	13.577.495
Technische Gebäudeausrüstung (KG 400)	(4)	93.650.061	11.082.262	9.882.991	12.848.714
Außenanlagen (KG 500)	(4)	4.263.975	479.920	447.654	581.988
Ausstattung u. Kunstwerke (KG 600)	(4)	1.380.400	363.300	164.543	213.920
Baunebenkosten (KG 700)	(4)	110.162.451	12.619.379	11.586.219	15.063.054
		<b>313.506.824</b>	<b>33.212.174</b>	<b>32.717.889</b>	<b>42.535.992</b>
<b>Bauzeitzinsen</b>	(5)	12.778.312	4.910.230	5.038.110	5.672.995
<b>Summe</b>		<b>327.542.764</b>	<b>38.122.404</b>	<b>37.755.999</b>	<b>48.208.987</b>

	Erl.	2021/2022	2022/2023	nach 31.8.2023	Gesamt
		EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Verwendbare Planungskosten Neubauvariante</b>	(2)	0	0	0	229.500
<b>Kosten Machbarkeitsstudie</b>	(3)	0	0	0	1.028.128
<b>Planungs- und Baukosten</b>					
Herrichten / Erschließen (KG 200)	(4)	413.480	741.959	277.026	3.920.706
Baukonstruktion (KG 300)	(4)	22.382.549	40.163.802	14.996.023	212.236.180
Technische Gebäudeausrüstung (KG 400)	(4)	21.181.151	38.007.983	14.191.102	200.844.264
Außenanlagen (KG 500)	(4)	959.409	1.721.588	642.793	9.097.327
Ausstattung u. Kunstwerke (KG 600)	(4)	352.647	632.799	236.269	3.343.878
Baunebenkosten (KG 700)	(4)	24.831.498	44.558.255	16.636.788	235.457.644
		<b>70.120.734</b>	<b>125.826.386</b>	<b>46.980.001</b>	<b>664.900.000</b>
<b>Bauzeitzinsen</b>	(5)	5.867.768	7.562.933	6.386.922	48.217.270
<b>Summe</b>		<b>75.988.502</b>	<b>133.389.319</b>	<b>53.366.923</b>	<b>714.374.898</b>

Stand: 25.01.2023

### 3. Bilanzielle Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten der Sanierungsinvestitionen (geschätzte Aufteilung)

	Erl.	Abschreibungs- beginn	(Rest-) Nutzungs- dauer in Jahren	Herstellungs- / Anschaffungskosten	
				EUR	EUR
<b>Grundstück</b>	(6)(7)	-	0		1.244.070
<b>Gebäude (einschließlich gebäudetechnische Anlagen)</b>	(6)(7)	1.4.2024	40		526.187.710
<b>Bühnentechnik</b>	(6)(7)	1.4.2024	25	101.207.700	
	(6)(7)	1.9.2020	20	7.785.126	108.992.826
<b>betriebstechnische Anlagen</b>	(6)(7)	1.4.2024	20	19.922.965	
		1.4.2024	15	27.289.914	
		1.4.2024	12	4.375.368	
		1.4.2024	10	1.145.058	52.733.305
<b>Einrichtungen und Ausstattungen</b>	(6)(7)	laufend	12	902.478	
		laufend	10	2.258.607	
		laufend	7,5	3.322.200	
		laufend	5	6.759.253	13.242.538
<b>Außenanlagen</b>	(6)(7)	1.4.2024	20	11.262.161	
		1.4.2024	10	712.288	11.974.449
<b>Summe</b>					<b>714.374.898</b>

### 4. Finanzierungsstruktur der Sanierungsinvestitionen

	Erl.	Darlehens- beträge	Laufzeit in Jahren	tilgungs- freie Jahre	Zinsbindung in Jahren	Zinssatz	gleichbleibende Tilgungsraten	Datum Abruf	Datum Til- gungsbeginn
<b>Darlehensgeber</b>									
Europäische Investitionsbank (I)	(8)	30.000.000,00	23	3	ges. Laufzeit	0,8640	quartalsmäßig	02.05.2016	01.05.2019
Diverse (Schuldscheindarlehen I)	(8)	65.000.000,00	40	3	ges. Laufzeit	1,5000	jährlich	30.06.2016	31.08.2019
Diverse (Schuldscheindarlehen II)	(8)	100.000.000,00	40	3	ges. Laufzeit	1,2910	jährlich	30.09.2016	31.08.2019
Diverse (Schuldscheindarlehen III)	(8)	35.000.000,00	40	3	ges. Laufzeit	1,5000	jährlich	12.10.2016	31.08.2019
NRW.Bank	(8)	10.000.000,00	10	1	ges. Laufzeit	0,1600	quartalsmäßig	19.12.2016	01.12.2017
Diverse (Schuldscheindarlehen IV)	(8)	100.000.000,00	40	5	ges. Laufzeit	1,9375	jährlich	22.09.2017	31.08.2022
Kfw Bankengruppe (I)	(8)	24.027.027,00	17	0	10 Jahre bis 15.11.2025	0,0500	quartalsmäßig	18.10.2018	15.02.2019
Kfw Bankengruppe (II)	(8)	7.526.053,00	10	2	ges. Laufzeit	0,0500	quartalsmäßig	21.11.2018	15.11.2020
Europäische Investitionsbank (II)	(9)	25.000.000,00	24	4	ges. Laufzeit	0,5520	quartalsmäßig	16.12.2019	30.11.2023
Diverse (Schuldscheindarlehen V)	(9)	100.000.000,00	40	4,67	ges. Laufzeit	0,9800	jährlich	28.12.2020	31.08.2025
<b>PLAN:</b> Diverse (Schuldscheindarlehen VI)	(9)	60.000.000,00	40	1,25	ges. Laufzeit	<b>3,0000</b>	jährlich	<b>31.05.2023</b>	<b>31.08.2024</b>
<b>PLAN:</b> Diverse (Schuldscheindarlehen VII)	(9)	100.000.000,00	40	0,75	ges. Laufzeit	<b>3,5000</b>	jährlich	<b>30.11.2023</b>	<b>31.08.2024</b>
<b>PLAN:</b> Diverse (Schuldscheindarlehen VIII / Restfinanzierung)	(9)	58.446.920,00	40	0	ges. Laufzeit	<b>4,0000</b>	jährlich	<b>01.04.2024</b>	<b>31.08.2024</b>
<b>Summe</b>		<b>715.000.000</b>							

Stand: 25.01.2023

	Erl.	Abstimm- summen	2014/2015 EUR	2015/2016 EUR	2016/2017 EUR	2017/2018 EUR	2018/2019 EUR
<b>5. Auswirkungen der Abschreibungen und Finanzierungskosten auf den Betriebskostenzuschuss der Bühnen</b>							
<i>Abschreibungen Sanierungsinvestitionen</i>							
	(10)						
Gebäude (einschl. Gebäudetechnik)	(10)	-526.187.710	0	0	0	0	0
Bühnentechnische Anlagen / Betriebsanlagen	(10)	-161.726.131	0	0	0	0	0
Einrichtungen und Ausstattungen	(10)	-13.242.538	-84.173	-725.642	-912.108	-921.364	-1.081.171
Außenanlagen	(10)	-11.974.449	0	0	0	0	0
<b>5.1. Abschreibungen gesamt</b>		<b>-713.130.828</b>	<b>-84.173</b>	<b>-725.642</b>	<b>-912.108</b>	<b>-921.364</b>	<b>-1.081.171</b>
<i>Finanzierungskosten Sanierungsinvestitionen</i>							
Darlehenszinsen bis 3/2024 (Fertigstellung Gebäude)	(11)	-1.673.243	0	0	0	0	0
Darlehenszinsen ab 4/2024	(12)	-246.234.614	0	0	0	0	0
Verzinsung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs aus den vor Fertigstellung gezahlten Tilgungsraten	(13)	-20.132.481	0	0	0	0	0
Verzinsung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs aus den zunächst nicht durch Abschreibungen gedeckten Tilgungsraten	(14)	-48.582.288	0	0	0	0	0
<b>5.2. Finanzierungskosten gesamt</b>		<b>-316.622.626</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>5.3. Mehrbelastung BKZ aus Sanierungsinvestitionen</b>	(15)	<b>-1.029.753.454</b>	<b>-84.173</b>	<b>-725.642</b>	<b>-912.108</b>	<b>-921.364</b>	<b>-1.081.171</b>
<b>6. Nachrichtlich: Zusätzlicher Finanzierungsbedarf aus zunächst nicht durch Abschreibungen gedeckten Tilgungsraten im Bereich der Sanierungsinvestitionen</b>							
Tilgungsraten Sanierungsinvestitionen	(16)	-715.000.000	0	0	0	-833.340	-2.891.119
davon durch Abschreibungen gedeckt		713.130.828	0	0	0	833.340	2.891.119
Restzahlung am Planungsende		1.869.172	0	0	0	0	0
<b>6.1. Zusätzlicher Finanzierungsbedarf pro Spielzeit</b>	(17)	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>6.2. Zusätzlicher Finanzierungsbedarf kumuliert</b>	(17)	<b>-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

# Sanierung Bühnen der Stadt Köln: (Aktualisierung) Abschreibungsverlauf und Finanzierungskosten

Stand: 25.01.2023

	Erl.	Abstimm- summen	2019/2020 EUR	2020/2021 EUR	2021/2022 EUR	2022/2023 EUR	9/2023-3/2024 EUR
<b>5. Auswirkungen der Abschreibungen und Finanzierungskosten auf den Betriebskostenzuschuss der Bühnen</b>							
<i>Abschreibungen Sanierungsinvestitionen</i> (10)							
Gebäude (einschl. Gebäudetechnik)	(10)	-526.187.710	0	-4.687.900	-324.870	0	0
Bühnentechnische Anlagen / Betriebsanlagen	(10)	-161.726.131	0	-389.257	-389.256	-389.256	-227.066
Einrichtungen und Ausstattungen	(10)	-13.242.538	-981.434	-240.304	-283.722	-266.009	-143.523
Außenanlagen	(10)	-11.974.449	0	0	0	0	0
<b>5.1. Abschreibungen gesamt</b>		<b>-713.130.828</b>	<b>-981.434</b>	<b>-5.317.461</b>	<b>-997.848</b>	<b>-655.265</b>	<b>-370.589</b>
<i>Finanzierungskosten Sanierungsinvestitionen</i>							
Darlehenszinsen bis 3/2024 (Fertigstellung Gebäude)	(11)	-1.673.243	0	0	0	-682.886	-990.357
Darlehenszinsen ab 4/2024	(12)	-246.234.614	0	0	0	0	0
Verzinsung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs aus den vor Fertigstellung gezahlten Tilgungsraten	(13)	-20.132.481	0	0	0	0	0
Verzinsung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs aus den zunächst nicht durch Abschreibungen gedeckten Tilgungsraten	(14)	-48.582.288	0	0	0	0	0
<b>5.2. Finanzierungskosten gesamt</b>		<b>-316.622.626</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-682.886</b>	<b>-990.357</b>
<b>5.3. Mehrbelastung BKZ aus Sanierungsinvestitionen</b>	(15)	<b>-1.029.753.454</b>	<b>-981.434</b>	<b>-5.317.461</b>	<b>-997.848</b>	<b>-1.338.151</b>	<b>-1.360.946</b>
<b>6. Nachrichtlich: Zusätzlicher Finanzierungsbedarf aus zunächst nicht durch Abschreibungen gedeckten Tilgungsraten im Bereich der Sanierungsinvestitionen</b>							
Tilgungsraten Sanierungsinvestitionen	(16)	-715.000.000	-981.434	-5.317.461	-997.848	-655.265	-370.589
davon durch Abschreibungen gedeckt		713.130.828	981.434	5.317.461	997.848	655.265	370.589
Restzahlung am Planungsende		1.869.172	0	0	0	0	0
<b>6.1. Zusätzlicher Finanzierungsbedarf pro Spielzeit</b>	(17)	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>6.2. Zusätzlicher Finanzierungsbedarf kumuliert</b>	(17)	<b>-</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Stand: 25.01.2023

	Erl.	Abstimm- summen	4-8/2024 EUR	2024/2025 EUR	2025/2026 EUR	2026/2027 EUR	2027/2028 EUR
<b>5. Auswirkungen der Abschreibungen und Finanzierungskosten auf den Betriebskostenzuschuss der Bühnen</b>							
<i>Abschreibungen Sanierungsinvestitionen</i>							
	(10)						
Gebäude (einschl. Gebäudetechnik)	(10)	-526.187.710	-5.428.906	-13.029.373	-13.029.373	-13.029.373	-13.029.373
Bühnentechnische Anlagen / Betriebsanlagen	(10)	-161.726.131	-3.221.733	-7.732.160	-7.732.160	-7.732.160	-7.732.160
Einrichtungen und Ausstattungen	(10)	-13.242.538	-530.347	-1.251.431	-1.238.848	-1.178.752	-1.136.167
Außenanlagen	(10)	-11.974.449	-264.307	-634.337	-634.337	-634.337	-634.337
<b>5.1. Abschreibungen gesamt</b>		<b>-713.130.828</b>	<b>-9.445.293</b>	<b>-22.647.301</b>	<b>-22.634.718</b>	<b>-22.574.622</b>	<b>-22.532.037</b>
<i>Finanzierungskosten Sanierungsinvestitionen</i>							
Darlehenszinsen bis 3/2024 (Fertigstellung Gebäude)	(11)	-1.673.243					
Darlehenszinsen ab 4/2024	(12)	-246.234.614	-5.504.659	-12.875.773	-12.758.920	-12.444.715	-12.043.984
Verzinsung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs aus den vor Fertigstellung gezahlten Tilgungsraten	(13)	-20.132.481	-987.983	-1.901.401	-1.801.981	-1.702.562	-1.603.142
Verzinsung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs aus den zunächst nicht durch Abschreibungen gedeckten Tilgungsraten	(14)	-48.582.288	-79.845	-333.507	-390.148	-439.433	-463.167
<b>5.2. Finanzierungskosten gesamt</b>		<b>-316.622.626</b>	<b>-6.572.487</b>	<b>-15.110.681</b>	<b>-14.951.049</b>	<b>-14.586.710</b>	<b>-14.110.293</b>
<b>5.3. Mehrbelastung BKZ aus Sanierungsinvestitionen</b>	(15)	<b>-1.029.753.454</b>	<b>-16.017.780</b>	<b>-37.757.983</b>	<b>-37.585.768</b>	<b>-37.161.332</b>	<b>-36.642.330</b>
<b>6. Nachrichtlich: Zusätzlicher Finanzierungsbedarf aus zunächst nicht durch Abschreibungen gedeckten Tilgungsraten im Bereich der Sanierungsinvestitionen</b>							
Tilgungsraten Sanierungsinvestitionen	(16)	-715.000.000	-17.429.749	-24.060.176	-24.060.176	-23.226.756	-22.949.037
davon durch Abschreibungen gedeckt		713.130.828	9.445.293	22.647.301	22.634.718	22.574.622	22.532.037
Restzahlung am Planungsende		1.869.172	0	0	0	0	0
<b>6.1. Zusätzlicher Finanzierungsbedarf pro Spielzeit</b>	(17)	<b>0</b>	<b>-7.984.456</b>	<b>-1.412.875</b>	<b>-1.425.458</b>	<b>-652.134</b>	<b>-417.000</b>
<b>6.2. Zusätzlicher Finanzierungsbedarf kumuliert</b>	(17)	<b>-</b>	<b>-7.984.456</b>	<b>-9.397.331</b>	<b>-10.822.788</b>	<b>-11.474.922</b>	<b>-11.891.922</b>

Stand: 25.01.2023

	Erl.	Abstimm- summen	2028/2029 EUR	2029/2030 EUR	2030/2031 EUR	2031/2032 EUR	2032/2033 EUR
<b>5. Auswirkungen der Abschreibungen und Finanzierungskosten auf den Betriebskostenzuschuss der Bühnen</b>							
<i>Abschreibungen Sanierungsinvestitionen</i> (10)							
Gebäude (einschl. Gebäudetechnik)	(10)	-526.187.710	-13.029.373	-13.029.373	-13.029.373	-13.029.373	-13.029.373
Bühnentechnische Anlagen / Betriebsanlagen	(10)	-161.726.131	-7.732.160	-7.732.160	-7.732.160	-7.732.160	-7.732.160
Einrichtungen und Ausstattungungen	(10)	-13.242.538	-844.524	-547.104	-535.996	-144.744	-109.153
Außenanlagen	(10)	-11.974.449	-634.337	-634.337	-634.337	-634.337	-634.337
<b>5.1. Abschreibungen gesamt</b>		<b>-713.130.828</b>	<b>-22.240.394</b>	<b>-21.942.974</b>	<b>-21.931.866</b>	<b>-21.540.614</b>	<b>-21.505.023</b>
<i>Finanzierungskosten Sanierungsinvestitionen</i>							
Darlehenszinsen bis 3/2024 (Fertigstellung Gebäude)	(11)	-1.673.243					
Darlehenszinsen ab 4/2024	(12)	-246.234.614	-11.643.369	-11.242.765	-10.842.160	-10.441.555	-10.040.950
Verzinsung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs aus den vor Fertigstellung gezahlten Tilgungsraten	(13)	-20.132.481	-1.503.722	-1.404.303	-1.304.883	-1.205.463	-1.106.044
Verzinsung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs aus den zunächst nicht durch Abschreibungen gedeckten Tilgungsraten	(14)	-48.582.288	-482.451	-512.522	-551.627	-594.977	-650.421
<b>5.2. Finanzierungskosten gesamt</b>		<b>-316.622.626</b>	<b>-13.629.543</b>	<b>-13.159.589</b>	<b>-12.698.669</b>	<b>-12.241.995</b>	<b>-11.797.415</b>
<b>5.3. Mehrbelastung BKZ aus Sanierungsinvestitionen</b>	(15)	<b>-1.029.753.454</b>	<b>-35.869.937</b>	<b>-35.102.564</b>	<b>-34.630.536</b>	<b>-33.782.610</b>	<b>-33.302.438</b>
<b>6. Nachrichtlich: Zusätzlicher Finanzierungsbedarf aus zunächst nicht durch Abschreibungen gedeckten Tilgungsraten im Bereich der Sanierungsinvestitionen</b>							
Tilgungsraten Sanierungsinvestitionen	(16)	-715.000.000	-22.917.812	-22.917.812	-22.917.812	-22.917.812	-22.917.812
davon durch Abschreibungen gedeckt		713.130.828	22.240.394	21.942.974	21.931.866	21.540.614	21.505.023
Restzahlung am Planungsende		1.869.172	0	0	0	0	0
<b>6.1. Zusätzlicher Finanzierungsbedarf pro Spielzeit</b>	(17)	<b>0</b>	<b>-677.418</b>	<b>-974.838</b>	<b>-985.946</b>	<b>-1.377.197</b>	<b>-1.412.789</b>
<b>6.2. Zusätzlicher Finanzierungsbedarf kumuliert</b>	(17)	<b>-</b>	<b>-12.569.339</b>	<b>-13.544.177</b>	<b>-14.530.123</b>	<b>-15.907.320</b>	<b>-17.320.109</b>

# Sanierung Bühnen der Stadt Köln: (Aktualisierung) Abschreibungsverlauf und Finanzierungskosten

Stand: 25.01.2023

	Erl.	Abstimm- summen	2033/2034 EUR	2034/2035 EUR	2035/2036 EUR	2036/2037 EUR	2037/2038 EUR
<b>5. Auswirkungen der Abschreibungen und Finanzierungskosten auf den Betriebskostenzuschuss der Bühnen</b>							
<i>Abschreibungen Sanierungsinvestitionen</i>							
	(10)						
Gebäude (einschl. Gebäudetechnik)	(10)	-526.187.710	-13.029.373	-13.029.373	-13.029.373	-13.029.373	-13.029.373
Bühnentechnische Anlagen / Betriebsanlagen	(10)	-161.726.131	-7.684.449	-7.617.654	-7.465.731	-7.253.040	-7.253.040
Einrichtungen und Ausstattungen	(10)	-13.242.538	-68.123	-11.303	-6.593	0	0
Außenanlagen	(10)	-11.974.449	-604.658	-563.108	-563.108	-563.108	-563.108
<b>5.1. Abschreibungen gesamt</b>		<b>-713.130.828</b>	<b>-21.386.604</b>	<b>-21.221.438</b>	<b>-21.064.806</b>	<b>-20.845.521</b>	<b>-20.845.521</b>
<i>Finanzierungskosten Sanierungsinvestitionen</i>							
Darlehenszinsen bis 3/2024 (Fertigstellung Gebäude)	(11)	-1.673.243					
Darlehenszinsen ab 4/2024	(12)	-246.234.614	-9.640.346	-9.239.741	-8.852.585	-8.487.842	-8.123.098
Verzinsung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs aus den vor Fertigstellung gezahlten Tilgungsraten	(13)	-20.132.481	-1.006.624	-907.204	-807.785	-708.365	-608.945
Verzinsung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs aus den zunächst nicht durch Abschreibungen gedeckten Tilgungsraten	(14)	-48.582.288	-841.845	-963.770	-1.032.614	-1.056.283	-1.088.175
<b>5.2. Finanzierungskosten gesamt</b>		<b>-316.622.626</b>	<b>-11.488.815</b>	<b>-11.110.715</b>	<b>-10.692.984</b>	<b>-10.252.490</b>	<b>-9.820.219</b>
<b>5.3. Mehrbelastung BKZ aus Sanierungsinvestitionen</b>	(15)	<b>-1.029.753.454</b>	<b>-32.875.418</b>	<b>-32.332.153</b>	<b>-31.757.790</b>	<b>-31.098.011</b>	<b>-30.665.740</b>
<b>6. Nachrichtlich: Zusätzlicher Finanzierungsbedarf aus zunächst nicht durch Abschreibungen gedeckten Tilgungsraten im Bereich der Sanierungsinvestitionen</b>							
Tilgungsraten Sanierungsinvestitionen	(16)	-715.000.000	-22.917.812	-22.917.768	-21.483.360	-21.483.360	-21.483.360
davon durch Abschreibungen gedeckt		713.130.828	21.386.604	21.221.438	21.064.806	20.845.521	20.845.521
Restzahlung am Planungsende		1.869.172	0	0	0	0	0
<b>6.1. Zusätzlicher Finanzierungsbedarf pro Spielzeit</b>	(17)	<b>0</b>	<b>-1.531.208</b>	<b>-1.696.330</b>	<b>-418.554</b>	<b>-637.838</b>	<b>-637.838</b>
<b>6.2. Zusätzlicher Finanzierungsbedarf kumuliert</b>	(17)	<b>-</b>	<b>-18.851.317</b>	<b>-20.547.647</b>	<b>-20.966.201</b>	<b>-21.604.039</b>	<b>-22.241.878</b>

Stand: 25.01.2023

	Erl.	Abstimm- summen	2038/2039 EUR	2039/2040 EUR	2040/2041 EUR	2041/2042 EUR	2042/2043 EUR
<b>5. Auswirkungen der Abschreibungen und Finanzierungskosten auf den Betriebskostenzuschuss der Bühnen</b>							
<i>Abschreibungen Sanierungsinvestitionen</i>							
	(10)						
Gebäude (einschl. Gebäudetechnik)	(10)	-526.187.710	-13.029.373	-13.029.373	-13.029.373	-13.029.373	-13.029.373
Bühnentechnische Anlagen / Betriebsanlagen	(10)	-161.726.131	-6.494.987	-5.433.717	-5.044.456	-5.044.456	-5.044.456
Einrichtungen und Ausstattungungen	(10)	-13.242.538	0	0	0	0	0
Außenanlagen	(10)	-11.974.449	-563.108	-563.108	-563.108	-563.108	-563.108
<b>5.1. Abschreibungen gesamt</b>		<b>-713.130.828</b>	<b>-20.087.468</b>	<b>-19.026.199</b>	<b>-18.636.938</b>	<b>-18.636.938</b>	<b>-18.636.938</b>
<i>Finanzierungskosten Sanierungsinvestitionen</i>							
Darlehenszinsen bis 3/2024 (Fertigstellung Gebäude)	(11)	-1.673.243					
Darlehenszinsen ab 4/2024	(12)	-246.234.614	-7.758.355	-7.401.611	-7.049.668	-6.697.724	-6.345.781
Verzinsung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs aus den vor Fertigstellung gezahlten Tilgungsraten	(13)	-20.132.481	-509.526	-410.106	-310.686	-211.267	-111.847
Verzinsung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs aus den zunächst nicht durch Abschreibungen gedeckten Tilgungsraten	(14)	-48.582.288	-1.124.913	-1.175.566	-1.229.216	-1.297.463	-1.365.710
<b>5.2. Finanzierungskosten gesamt</b>		<b>-316.622.626</b>	<b>-9.392.793</b>	<b>-8.987.283</b>	<b>-8.589.570</b>	<b>-8.206.454</b>	<b>-7.823.338</b>
<b>5.3. Mehrbelastung BKZ aus Sanierungsinvestitionen</b>	(15)	<b>-1.029.753.454</b>	<b>-29.480.262</b>	<b>-28.013.482</b>	<b>-27.226.508</b>	<b>-26.843.392</b>	<b>-26.460.276</b>
<b>6. Nachrichtlich: Zusätzlicher Finanzierungsbedarf aus zunächst nicht durch Abschreibungen gedeckten Tilgungsraten im Bereich der Sanierungsinvestitionen</b>							
Tilgungsraten Sanierungsinvestitionen	(16)	-715.000.000	-21.112.990	-20.001.878	-20.001.878	-20.001.878	-20.001.878
davon durch Abschreibungen gedeckt		713.130.828	20.087.468	19.026.199	18.636.938	18.636.938	18.636.938
Restzahlung am Planungsende		1.869.172	0	0	0	0	0
<b>6.1. Zusätzlicher Finanzierungsbedarf pro Spielzeit</b>	(17)	<b>0</b>	<b>-1.025.521</b>	<b>-975.680</b>	<b>-1.364.941</b>	<b>-1.364.941</b>	<b>-1.364.941</b>
<b>6.2. Zusätzlicher Finanzierungsbedarf kumuliert</b>	(17)	<b>-</b>	<b>-23.267.399</b>	<b>-24.243.079</b>	<b>-25.608.019</b>	<b>-26.972.960</b>	<b>-28.337.900</b>

Stand: 25.01.2023

	Erl.	Abstimm- summen	2043/2044 EUR	2044/2045 EUR	2045/2046 EUR	2046/2047 EUR	2047/2048 EUR
<b>5. Auswirkungen der Abschreibungen und Finanzierungskosten auf den Betriebskostenzuschuss der Bühnen</b>							
<i>Abschreibungen Sanierungsinvestitionen</i>							
	(10)						
Gebäude (einschl. Gebäudetechnik)	(10)	-526.187.710	-13.029.373	-13.029.373	-13.029.373	-13.029.373	-13.029.373
Bühnentechnische Anlagen / Betriebsanlagen	(10)	-161.726.131	-4.629.394	-4.048.308	-4.048.308	-4.048.308	-4.048.308
Einrichtungen und Ausstattungen	(10)	-13.242.538	0	0	0	0	0
Außenanlagen	(10)	-11.974.449	-328.480	0	0	0	0
<b>5.1. Abschreibungen gesamt</b>		<b>-713.130.828</b>	<b>-17.987.248</b>	<b>-17.077.682</b>	<b>-17.077.682</b>	<b>-17.077.682</b>	<b>-17.077.682</b>
<i>Finanzierungskosten Sanierungsinvestitionen</i>							
Darlehenszinsen bis 3/2024 (Fertigstellung Gebäude)	(11)	-1.673.243					
Darlehenszinsen ab 4/2024	(12)	-246.234.614	-5.995.115	-5.649.561	-5.304.432	-4.959.304	-4.614.175
Verzinsung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs aus den vor Fertigstellung gezahlten Tilgungsraten	(13)	-20.132.481	-18.641	0	0	0	0
Verzinsung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs aus den zunächst nicht durch Abschreibungen gedeckten Tilgungsraten	(14)	-48.582.288	-1.414.969	-1.399.245	-1.359.451	-1.319.658	-1.279.865
<b>5.2. Finanzierungskosten gesamt</b>		<b>-316.622.626</b>	<b>-7.428.726</b>	<b>-7.048.805</b>	<b>-6.663.884</b>	<b>-6.278.962</b>	<b>-5.894.040</b>
<b>5.3. Mehrbelastung BKZ aus Sanierungsinvestitionen</b>	(15)	<b>-1.029.753.454</b>	<b>-25.415.974</b>	<b>-24.126.487</b>	<b>-23.741.565</b>	<b>-23.356.643</b>	<b>-22.971.722</b>
<b>6. Nachrichtlich: Zusätzlicher Finanzierungsbedarf aus zunächst nicht durch Abschreibungen gedeckten Tilgungsraten im Bereich der Sanierungsinvestitionen</b>							
Tilgungsraten Sanierungsinvestitionen	(16)	-715.000.000	-17.833.205	-16.281.819	-16.281.819	-16.281.819	-16.281.819
davon durch Abschreibungen gedeckt		713.130.828	17.987.248	17.077.682	17.077.682	17.077.682	17.077.682
Restzahlung am Planungsende		1.869.172	0	0	0	0	0
<b>6.1. Zusätzlicher Finanzierungsbedarf pro Spielzeit</b>	(17)	<b>0</b>	<b>154.043</b>	<b>795.863</b>	<b>795.863</b>	<b>795.863</b>	<b>795.863</b>
<b>6.2. Zusätzlicher Finanzierungsbedarf kumuliert</b>	(17)	<b>-</b>	<b>-28.183.858</b>	<b>-27.387.995</b>	<b>-26.592.133</b>	<b>-25.796.270</b>	<b>-25.000.407</b>

Stand: 25.01.2023

	Erl.	Abstimm- summen	2048/2049 EUR	2049/2050 EUR	2050/2051 EUR	2051/2052 EUR	2052/2053 EUR
<b>5. Auswirkungen der Abschreibungen und Finanzierungskosten auf den Betriebskostenzuschuss der Bühnen</b>							
<i>Abschreibungen Sanierungsinvestitionen</i>							
	(10)						
Gebäude (einschl. Gebäudetechnik)	(10)	-526.187.710	-13.029.373	-13.029.373	-13.029.373	-13.029.373	-13.029.373
Bühnentechnische Anlagen / Betriebsanlagen	(10)	-161.726.131	-2.361.513	0	0	0	0
Einrichtungen und Ausstattungen	(10)	-13.242.538	0	0	0	0	0
Außenanlagen	(10)	-11.974.449	0	0	0	0	0
<b>5.1. Abschreibungen gesamt</b>		<b>-713.130.828</b>	<b>-15.390.887</b>	<b>-13.029.373</b>	<b>-13.029.373</b>	<b>-13.029.373</b>	<b>-13.029.373</b>
<i>Finanzierungskosten Sanierungsinvestitionen</i>							
Darlehenszinsen bis 3/2024 (Fertigstellung Gebäude)	(11)	-1.673.243					
Darlehenszinsen ab 4/2024	(12)	-246.234.614	-4.269.046	-3.923.918	-3.578.789	-3.233.660	-2.888.532
Verzinsung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs aus den vor Fertigstellung gezahlten Tilgungsraten	(13)	-20.132.481	0	0	0	0	0
Verzinsung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs aus den zunächst nicht durch Abschreibungen gedeckten Tilgungsraten	(14)	-48.582.288	-1.261.157	-1.335.223	-1.497.845	-1.660.467	-1.823.089
<b>5.2. Finanzierungskosten gesamt</b>		<b>-316.622.626</b>	<b>-5.530.203</b>	<b>-5.259.140</b>	<b>-5.076.634</b>	<b>-4.894.127</b>	<b>-4.711.621</b>
<b>5.3. Mehrbelastung BKZ aus Sanierungsinvestitionen</b>	(15)	<b>-1.029.753.454</b>	<b>-20.921.090</b>	<b>-18.288.514</b>	<b>-18.106.007</b>	<b>-17.923.501</b>	<b>-17.740.995</b>
<b>6. Nachrichtlich: Zusätzlicher Finanzierungsbedarf aus zunächst nicht durch Abschreibungen gedeckten Tilgungsraten im Bereich der Sanierungsinvestitionen</b>							
Tilgungsraten Sanierungsinvestitionen	(16)	-715.000.000	-16.281.819	-16.281.819	-16.281.819	-16.281.819	-16.281.819
davon durch Abschreibungen gedeckt		713.130.828	15.390.887	13.029.373	13.029.373	13.029.373	13.029.373
Restzahlung am Planungsende		1.869.172	0	0	0	0	0
<b>6.1. Zusätzlicher Finanzierungsbedarf pro Spielzeit</b>	(17)	<b>0</b>	<b>-890.932</b>	<b>-3.252.445</b>	<b>-3.252.445</b>	<b>-3.252.445</b>	<b>-3.252.445</b>
<b>6.2. Zusätzlicher Finanzierungsbedarf kumuliert</b>	(17)	<b>-</b>	<b>-25.891.340</b>	<b>-29.143.785</b>	<b>-32.396.231</b>	<b>-35.648.676</b>	<b>-38.901.122</b>

Stand: 25.01.2023

	Erl.	Abstimm- summen	2053/2054 EUR	2054/2055 EUR	2055/2056 EUR	2056/2057 EUR	2057/2058 EUR
<b>5. Auswirkungen der Abschreibungen und Finanzierungskosten auf den Betriebskostenzuschuss der Bühnen</b>							
<i>Abschreibungen Sanierungsinvestitionen</i>							
	(10)						
Gebäude (einschl. Gebäudetechnik)	(10)	-526.187.710	-13.029.373	-13.029.373	-13.029.373	-13.029.373	-13.029.373
Bühnentechnische Anlagen / Betriebsanlagen	(10)	-161.726.131	0	0	0	0	0
Einrichtungen und Ausstattungen	(10)	-13.242.538	0	0	0	0	0
Außenanlagen	(10)	-11.974.449	0	0	0	0	0
<b>5.1. Abschreibungen gesamt</b>		<b>-713.130.828</b>	<b>-13.029.373</b>	<b>-13.029.373</b>	<b>-13.029.373</b>	<b>-13.029.373</b>	<b>-13.029.373</b>
<i>Finanzierungskosten Sanierungsinvestitionen</i>							
Darlehenszinsen bis 3/2024 (Fertigstellung Gebäude)	(11)	-1.673.243					
Darlehenszinsen ab 4/2024	(12)	-246.234.614	-2.543.403	-2.198.274	-1.840.905	-1.508.017	-1.239.476
Verzinsung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs aus den vor Fertigstellung gezahlten Tilgungsraten	(13)	-20.132.481	0	0	0	0	0
Verzinsung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs aus den zunächst nicht durch Abschreibungen gedeckten Tilgungsraten	(14)	-48.582.288	-1.985.712	-2.148.334	-2.310.956	-2.407.789	-2.272.531
<b>5.2. Finanzierungskosten gesamt</b>		<b>-316.622.626</b>	<b>-4.529.115</b>	<b>-4.346.608</b>	<b>-4.151.861</b>	<b>-3.915.806</b>	<b>-3.512.006</b>
<b>5.3. Mehrbelastung BKZ aus Sanierungsinvestitionen</b>	(15)	<b>-1.029.753.454</b>	<b>-17.558.488</b>	<b>-17.375.982</b>	<b>-17.181.234</b>	<b>-16.945.179</b>	<b>-16.541.380</b>
<b>6. Nachrichtlich: Zusätzlicher Finanzierungsbedarf aus zunächst nicht durch Abschreibungen gedeckten Tilgungsraten im Bereich der Sanierungsinvestitionen</b>							
Tilgungsraten Sanierungsinvestitionen	(16)	-715.000.000	-16.281.819	-16.281.819	-16.281.815	-11.018.653	-8.240.883
davon durch Abschreibungen gedeckt		713.130.828	13.029.373	13.029.373	13.029.373	13.029.373	13.029.373
Restzahlung am Planungsende		1.869.172	0	0	0	0	0
<b>6.1. Zusätzlicher Finanzierungsbedarf pro Spielzeit</b>	(17)	<b>0</b>	<b>-3.252.445</b>	<b>-3.252.445</b>	<b>-3.252.441</b>	<b>2.010.721</b>	<b>4.788.491</b>
<b>6.2. Zusätzlicher Finanzierungsbedarf kumuliert</b>	(17)	<b>-</b>	<b>-42.153.567</b>	<b>-45.406.013</b>	<b>-48.658.454</b>	<b>-46.647.734</b>	<b>-41.859.243</b>

Stand: 25.01.2023

	Erl.	Abstimm- summen	2058/2059 EUR	2059/2060 EUR	2060/2061 EUR	2061/2062 EUR	2062-2063 EUR	9/2063-3/2064 EUR
<b>5. Auswirkungen der Abschreibungen und Finanzierungskosten auf den Betriebskostenzuschuss der Bühnen</b>								
<i>Abschreibungen Sanierungsinvestitionen</i>								
	(10)							
Gebäude (einschl. Gebäudetechnik)	(10)	-526.187.710	-13.029.373	-13.029.373	-13.029.373	-13.029.373	-13.029.373	-7.600.468
Bühnentechnische Anlagen / Betriebsanlagen	(10)	-161.726.131	0	0	0	0	0	0
Einrichtungen und Ausstattungen	(10)	-13.242.538	0	0	0	0	0	0
Außenanlagen	(10)	-11.974.449	0	0	0	0	0	0
<b>5.1. Abschreibungen gesamt</b>		<b>-713.130.828</b>	<b>-13.029.373</b>	<b>-13.029.373</b>	<b>-13.029.373</b>	<b>-13.029.373</b>	<b>-13.029.373</b>	<b>-7.600.468</b>
<i>Finanzierungskosten Sanierungsinvestitionen</i>								
Darlehenszinsen bis 3/2024 (Fertigstellung Gebäude)	(11)	-1.673.243						
Darlehenszinsen ab 4/2024	(12)	-246.234.614	-1.018.474	-800.612	-582.751	-392.111	-201.471	-56.986
Verzinsung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs aus den vor Fertigstellung gezahlten Tilgungsraten	(13)	-20.132.481	0	0	0	0	0	0
Verzinsung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs aus den zunächst nicht durch Abschreibungen gedeckten Tilgungsraten	(14)	-48.582.288	-2.033.106	-1.793.682	-1.519.535	-1.141.221	-743.677	-201.125
<b>5.2. Finanzierungskosten gesamt</b>		<b>-316.622.626</b>	<b>-3.051.580</b>	<b>-2.594.294</b>	<b>-2.102.285</b>	<b>-1.533.332</b>	<b>-945.149</b>	<b>-258.111</b>
<b>5.3. Mehrbelastung BKZ aus Sanierungsinvestitionen</b>	(15)	<b>-1.029.753.454</b>	<b>-16.080.954</b>	<b>-15.623.668</b>	<b>-15.131.659</b>	<b>-14.562.706</b>	<b>-13.974.522</b>	<b>-7.858.579</b>
<b>6. Nachrichtlich: Zusätzlicher Finanzierungsbedarf aus zunächst nicht durch Abschreibungen gedeckten Tilgungsraten im Bereich der Sanierungsinvestitionen</b>								
Tilgungsraten Sanierungsinvestitionen	(16)	-715.000.000	-8.240.883	-8.240.883	-5.463.105	-5.463.105	-3.924.644	-1.424.644
davon durch Abschreibungen gedeckt		713.130.828	13.029.373	13.029.373	13.029.373	13.029.373	13.029.373	7.600.468
Restzahlung am Planungsende		1.869.172	0	0	0	0	0	1.869.172
<b>6.1. Zusätzlicher Finanzierungsbedarf pro Spielzeit</b>	(17)	<b>0</b>	<b>4.788.491</b>	<b>4.788.491</b>	<b>7.566.268</b>	<b>7.566.268</b>	<b>9.104.730</b>	<b>8.044.996</b>
<b>6.2. Zusätzlicher Finanzierungsbedarf kumuliert</b>	(17)	<b>-</b>	<b>-37.070.753</b>	<b>-32.282.262</b>	<b>-24.715.994</b>	<b>-17.149.726</b>	<b>-8.044.996</b>	<b>0</b>

Stand: 25.01.2023

## 7. Erläuterungen / Berechnungsgrundlagen

### 7.1. Allgemeine Berechnungsgrundlagen

- Einzelheiten zu den von den Bühnen in Auftrag gegebenen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den vorliegenden Berechnungen sowie den Auftragsgrundlagen/-bedingungen ergeben sich aus der von den Bühnen erteilten schriftlichen Auftragsbestätigung vom 23.1.2019 und den Ergänzungen vom 15.7.2019, 15.3.2021 sowie vom 19.1.2023. Für die Durchführung dieses Auftrages und die Verantwortlichkeit des Erstellers sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1.1.2017 maßgebend, die den Bühnen vorliegen.
- Berechnet wurden die zusätzlichen städtischen Zuschussmittel, die aufgrund der Sanierung der Bühnen der Stadt Köln am Offenbachplatz zum Ausgleich von Abschreibungen und Finanzierungskosten als Folge der getätigten Investitionen im Rahmen des jährlichen städtischen Betriebskostenzuschusses nach heutigem Kenntnisstand und auf Basis der nachfolgenden Berechnungsgrundlagen erforderlich würden. Die Berechnungen beziehen sich auf einen Planungszeitraum bis 3/2064, der durch die von den Bühnen vorgegebene (Rest-)nutzungsdauer der zu sanierenden bzw. zu errichtenden Gebäude / Gebäudeteile Opernhaus, Schauspielhaus, Studiobühne sowie Kinderoper nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen bestimmt wird. Erhöhungen des Betriebskostenzuschusses werden dabei als Negativbeträge ausgewiesen. Mit den Sanierungsmaßnahmen ggf. verbundene weitere Kosten, Kosteneinsparungen oder Zusatzerlöse wurden auftragsgemäß nicht berücksichtigt. Ebenso wurden Kosten im Zusammenhang mit dem künftigen Betrieb der Bühnenwerkstätten, des Orchesterprobenzentrums und externer Probebühnen nicht in die Berechnungen einbezogen.
- Die Berechnungen basieren auf der ursprünglichen Kostenprognose des von den Bühnen beauftragten Projektsteuerers zum 31.5.2019 vom 9.7.2019; der Aktualisierung der Berechnung vom 25.1.2023 liegt eine pauschale und unspezifizierte Schätzung eines Anstiegs der Planungs- und Baukosten von 618,000 Mio. EUR um 46,900 Mio. EUR auf 664,900 Mio. EUR zugrunde. Die aktualisierten Planungs- und Baukosten von 664,900 Mio. EUR basieren auf der Mittelabflussplanung des Projektsteuerers ohne Einbezug von Risiken, Stand 31.12.2022.
- Die Berechnungen gehen von einer vollständigen Fremdfinanzierung des Projekts durch die Bühnen aus. Sie basieren dabei auf den von den Bühnen bereits getroffenen Finanzierungsvereinbarungen bzw. von diesen geplanten bzw. kalkulierten weiteren Finanzierungsmaßnahmen. Aussagen zur gewählten bzw. geplanten Art der Finanzierung, der Finanzierungsstruktur sowie zum zeitlichen Ablauf des Einsatzes weiterer Fremdfinanzierungsmittel waren nicht Gegenstand des Auftrages. Sofern aus dem kalkulierten Abschreibungsverlauf Rahmenbedingungen für die weitere Finanzierungsstruktur abgeleitet werden, fällt dies in den Verantwortungsbereich der Bühnen.
- Ein mögliches Ausfallrisiko bezogen auf den von den Bühnen bei der zwischenzeitlich insolventen Bremer Greensill Bank angelegten Betrag von 15,0 Mio. EUR aus ausgezahlten und im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht unmittelbar benötigten Darlehensmitteln wurde in der vorliegenden Berechnung nicht berücksichtigt. Der Aufwand aus einem solchen Ausfallrisiko würde die Finanzierungskosten nachträglich erhöhen.
- Auch denkbare, bei den Bühnen als Projektträger verbleibende Risiken in der Ausführung einzelner Gewerke bzw. übergeordnete Projektrisiken wurden auftragsgemäß in den Berechnungen nicht berücksichtigt. Ebenso blieben mögliche Schadenersatzansprüche der Bühnen aus werkvertraglichen Mängelrechten außer Betracht. Anpassungen der ermittelten Herstellungskosten durch zwischenzeitlich durchgeführte Abbruchmaßnahmen einzelner Bauteile im Verlauf der Sanierungsarbeiten wurden in Höhe von EUR 5.012.770 in die Berechnungen einbezogen.
- Den Berechnungen liegen nominale Größen zugrunde. Zukünftig erwartbare Preissteigerungen wurden auskunftsgemäß im Rahmen der Kostenprognose berücksichtigt. Bei den Kostenansätzen für umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt es sich um Bruttobeträge. Nur soweit die Kostenansätze auf den späteren Gastronomiebereich entfallen (gemäß Stand 12/2017: 5,77% der Objektgesamtfächen), wurden Nettowerte kalkuliert, da die Bühnen in Höhe dieses Anteils Vorsteuerbeträge aus den Planungs- bzw. Baukosten geltend machen können.
- Auftragsgemäß wurden die finanziellen Auswirkungen von Folgeinvestitionen, die innerhalb der Abschreibungsdauer der sanierten Gebäude bei wirtschaftlichem Verbrauch einzelner betriebstechnischer Anlagen sowie Einrichtungen und Ausstattungen anfallen und erneut finanziert werden müssen, nicht in die Berechnungen einbezogen.

## 7.2. Einzelerläuterungen

- (1) Gemäß Rahmenterminplan des Projektsteuerers aus Dezember 2020, aktualisiert im Dezember 2022.
- (2) Aus dem Bereich der Planungsmaßnahmen der vorherigen Sanierungs- und Neubauvarianten sind nach derzeitiger Beurteilung Leistungen im Gesamtwert von EUR 229.500 noch für das aktuelle Sanierungsprojekt verwendbar. Diese Kosten wurden in die Herstellungskosten eingerechnet.
- (3) Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 13.4.2010 wurde für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zu dem aktuellen Sanierungsprojekt ein Betrag von EUR 1.300.000 genehmigt. Die in diesem Zusammenhang insgesamt aufgewendeten Kosten von EUR 1.028.128 wurden in die Herstellungskosten eingerechnet.
- (4) Ausgewiesen werden die voraussichtlichen Mittelabflüsse für Planungs- und Baukosten im Rahmen der Sanierungsinvestitionen nach Kostengruppen gemäß der Kostenprognose des Projektsteuerers nach DIN 276. Die Verteilung der prognostizierten Gesamtkosten auf den Planungs- und Bauzeitraum erfolgte auf der Grundlage des Zahlungsplans des technischen Betriebsleiters der Bühnen aus 2019, die mittels Schätzung auf Basis der Mittelabflussplanung (ohne Einbezug der Risiken), Stand 31.12.2022, aktualisiert wurde.
- (5) Die Bauzeitinsen im Rahmen der Gesamtherstellung wurden mit bereits abgerechneten bzw. erwartbaren Zinssätzen zwischen 0,050% und 3,500% p.a. kalkuliert und als Herstellungskosten aktiviert (§ 255 Abs. 3 S. 2 HGB), soweit sie zu Auszahlungen führen und auf den Zeitraum der Herstellung (10/2010 - 3/2024) entfallen. Für die Berechnung der Bauzeitinsen (wie auch der übrigen Zinsen für Investitionskredite) wurde modellhaft davon ausgegangen, dass sich die Investitionsausgaben gleichmäßig über das jeweilige Jahr verteilen. Die Bauzeitinsen sollten nicht über den Betriebskostenzuschuss finanziert, sondern im Rahmen der Gesamtherstellungskosten in die endgültige Projektfinanzierung einbezogen werden. Soweit die Bauzeitinsen auf die bereits fertig gestellte Bühnentechnik entfallen, wurden sie zeitanteilig bis zu deren Fertigstellung (September 2020) eingerechnet.
- (6) Die nach Kostengruppen sortierten Planungs- und Baukosten der Kostenprognose wurden auf bilanzielle Anlagegruppen der Sanierungsinvestitionen aufgeteilt, soweit dies auf der Grundlage der erteilten Auskünfte bzw. Betextungen der einzelnen Kostenarten bzw. Gewerke möglich war. Hier ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Aufteilung auf Basis des im Juli 2019 ausgewerteten und sodann pauschal fortgeschriebenen Daten- und Informationsstands sowie infolge der üblichen Prognoseungenauigkeiten nur schätzungsweise vorgenommen werden konnte. Eine konkrete Zuordnung zu einzelnen Anlagegruppen bzw. Anlagegütern der Bühnen kann erst nach Abschluss und Abrechnung des Gesamtprojekts erfolgen. Zur Kostenaufteilung werden folgende Hinweise gegeben:
  - Die Aufteilung der Planungs- und Baukosten der Gebäude und gebäudetechnischen Anlagen (i.W. Kostengruppen 300 und 400) auf das Opernhaus, das Schauspielhaus, die Kinderoper und die Studiobühne erfolgte in einem ersten Schritt anhand der konkreten Bezeichnungen der Gewerke bzw. Investitionsmaßnahmen. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich war, wurden die Kosten auf der Grundlage des Brutto-Rauminhalts (BRI) des jeweiligen Gebäudes bzw. Gebäudeteils verteilt. Vom Projektsteuerer wurde hier ein BRI-Schlüssel von 69% (Opernhaus), 22% (Schauspielhaus), 4% (Studiobühnen) und 5% (Kinderoper) vorgegeben.
  - Bei den Kosten für das Grundstück handelt es sich um Kosten für weitere Erschließungsmaßnahmen, die zu nachträglichen Anschaffungskosten auf den Grund und Boden (alternativ: laufender Aufwand) führen können.
  - Bei den Kosten für die Bühnentechnik handelt es sich i.W. um die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Ober- und Untermaschinerie, der Antriebe, des Bühnenholzes und der Druckstationen in den einzelnen Spielstätten. Nachdem die Herstellung der Obermaschinerie im September 2020 abgeschlossen wurde, soll die restliche Bühnentechnik nach aktuellen Auskünften zum Ende von Q1/2024 fertiggestellt werden.
  - Die betriebstechnischen Anlagen entfallen vor allem auf festeingebaute Beleuchtungsanlagen und -vorrichtungen, Beschallungs- und Medienanlagen, Verkabelung etc..
  - Die Anschaffungskosten für Einrichtungen und Ausstattungen entstammen i.W. der Kostengruppe 600, teilweise auch der Kostengruppe 400 (Werkstatt- und Lagereinrichtung, Transportsysteme, Scheinwerfer, bewegliche Ton- und Medientechnik, Kücheneinrichtungen etc.).
  - Die Herstellungskosten der Außenanlagen betreffen Planungs- und Baukosten sowie die Kosten der Möblierung des Offenbachplatzes.
  - Die Baunebenkosten (i.W. Kostengruppe 700) wurden den direkt zurechenbaren Kosten der jeweiligen Anlagegruppe prozentual zugeschlagen. Dabei wurde ein Kostenblock auf alle hergestellten Anlagen (Grundstück, Gebäude und gebäudetechnische Anlagen, Bühnentechnik und Außenanlagen) und ein weiterer Kostenblock nur auf die Anlagen ohne Grundstück und Außenanlagen verrechnet.

Stand: 25.01.2023

- Der Gesamtbetrag der aktuell geschätzten Mehrkosten von 46,900 Mio. EUR (siehe Anmerkung 7.1, 3.Spiegelstrich) wurde pauschal auf der Basis der zuvor berechneten Kostenanteile auf alle Kostengruppen bzw. Gewerke verteilt.
- (7) Die jeweiligen Nutzungsdauern als Grundlage für die jährlichen Abschreibungen der einzelnen Anlagegruppen nach der linearen Methode wurden sachgerecht anhand von Abschreibungstabellen bzw. den bisherigen Abschreibungsverläufen bei den Bühnen geschätzt. Nach Vorgaben der Bühnen soll bezüglich der (Rest-)Nutzungsdauer der Gebäude und gebäudetechnischen Anlagen von einem Zeitraum von 40 Jahren nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen ausgegangen werden. Dies wäre die unveränderte (Rest-)Nutzungsdauer, die den Berechnungen zu den Auswirkungen der Sanierungsmaßnahmen auf den städtischen Betriebskostenzuschuss, Stand 21.11.2011, auf der Grundlage der damaligen Erkenntnisse und Kostenplanungen zugrunde gelegt wurde. Die gegenüber der früheren Planung aktuell erheblich gestiegenen Kosten sollen sich auskunftsgemäß nicht dergestalt auf die (Rest-)Nutzungsdauer der Gebäude bzw. gebäudetechnischen Anlagen auswirken, dass dies zu einer Änderung der Abschreibungsdauer führen würde. Die neue Bühnentechnik soll vor dem Hintergrund des Funktionsumfangs, der Qualität und technischen Leistungsfähigkeit der eingebauten Anlagen ca. 20 bis 25 Jahre nutzbar sein. Die betriebstechnischen Anlagen, die Außenanlagen und die Einrichtungen und Ausstattungen wurden mit Nutzungsdauern von 5 bis 20 Jahren veranschlagt.
- (8) Im Rahmen der Finanzierungsstruktur werden hier zunächst alle Darlehen einschließlich Darlehenskonditionen ausgewiesen, welche die Bühnen zum aktuellen Zeitpunkt vertraglich vereinbart haben (EUR 496.553.080).
- (9) Für 2023 und 2024 wurden drei weitere Schuldscheindarlehen in Höhe von EUR 60.000.000, EUR 100.000.000 sowie bzw. EUR 58.446.920 (Restfinanzierungsbetrag bei Vollfinanzierung) mit Laufzeiten von 40 Jahren sowie entsprechender Zinsbindung über die gesamte Laufzeit von 3,0% bis 4,0% einkalkuliert.
- (10) Die berechneten planmäßigen Abschreibungen führen über einen Zeitraum von 40 Jahren (prognostizierte (Rest-)Nutzungsdauer der Gebäude) über die jährlichen Betriebskostenzuschüsse zu einem Mittelzufluss bei den Bühnen von insgesamt EUR 713.130.828. Dies entspricht den gesamten Anschaffungs- / Herstellungskosten (EUR 714.374.898) abzüglich des Kostenanteils für das Grundstück (EUR 1.244.070).
- (11) Ausgewiesen werden die Darlehenszinsen, die auf die Finanzierung der innerhalb der Planungs- und Bauphase vorzeitig fertiggestellten Anlagegüter entfallen. Diese Zinsen können nicht als Bauzeitzinsen in die Herstellungskosten einbezogen werden und müssen dementsprechend unmittelbar über den städtischen Betriebskostenzuschuss finanziert werden.
- (12) Es handelt sich um die Darlehenszinsen, die im Rahmen der Finanzierungsstruktur der Sanierungsinvestitionen (vgl. Abschnitt 4 der Berechnungsübersichten) bis zum Planungsende vertraglich vereinbart bzw. kalkuliert worden sind und die ab 4/2024 laufend über den städtischen Betriebskostenzuschuss zu finanzieren sind.
- (13) Soweit Tilgungsraten auf die von den Bühnen vereinbarten Darlehen vor der Fertigstellung des Gesamtprojekts zu zahlen sind (insgesamt EUR 61.756.884) und noch nicht durch Rückflüsse von Abschreibungsbeträgen (EUR 7.034.285) bzw. Kosten von notwendigen Gebäudeabbruchmaßnahmen (EUR 5.012.770) über Betriebskostenzuschüsse ausgeglichen werden können, wurde dieser Finanzierungsbedarf (EUR 49.709.829) auf der Grundlage einer Darlehenskreditierung ab 4/2024 mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einem kalkulierten festen Zinssatz von 4,0% p.a. in die Berechnungen einbezogen. Sollte im Zeitpunkt der jeweiligen Kreditaufnahme eine Finanzierung auf anderem Wege mit günstigeren Konditionen verbunden sein, würden die Bühnen eine derartige Finanzierung vornehmen.
- (14) Der Abschreibungsverlauf auf Basis der dargestellten bilanziellen Aufteilung der Anlageinvestitionen, die zeitlichen Verzögerungen im Projektablauf und damit im Abschreibungsbeginn sowie der frühzeitige Tilgungsbeginn der Finanzierungsdarlehen zwecks Sicherung langfristig günstiger Zinskonditionen führen dazu, dass die von den Bühnen zu zahlenden jährlichen Tilgungsraten über einen längeren Zeitraum über den jährlichen Abschreibungsbeträgen liegen, welche über den Betriebskostenzuschuss an die Bühnen zurückfließen. Unabhängig von der Frage, ob und in welcher Höhe in diesem Zusammenhang für die Bühnen ein tatsächlicher Finanzierungsbedarf (vgl. dazu Abschnitt 6 der Berechnungsübersichten) entstehen wird, wurde ein kalkulatorischer zusätzlicher Finanzierungsbedarf in die Berechnungen einbezogen. Hierbei wurde von Zinssätzen von 4,0% p.a. (2023 - 2033) bzw. nachfolgend ab 2034 von 5,0% p.a. ausgegangen. Sollte im Zeitpunkt der jeweiligen Kreditaufnahme eine Finanzierung auf anderem Wege mit günstigeren Konditionen verbunden sein, würden die Bühnen eine derartige Finanzierung vornehmen.

Stand: 25.01.2023

- (15) Auf der Grundlage der dargestellten Berechnungsprämissen führen die Berechnungen zu den Sanierungsinvestitionen (ohne Folgeinvestitionen, siehe Abschnitt 7.1.) zu einer Erhöhung des jährlichen städtischen Betriebskostenzuschusses zum Ausgleich von Abschreibungen und Zinsen **um durchschnittlich rd. EUR 25.440.000, in der Spitze um rd. EUR 37.758.000** (2024/2025).
- (16) Es handelt sich um die Tilgungsraten, die im Rahmen der Finanzierungsstruktur der Sanierungsinvestitionen (vgl. Abschnitt 4 der Berechnungsübersichten) bis zum Planungsende vertraglich vereinbart bzw. kalkuliert worden sind.
- (17) Ausgewiesen werden die Tilgungsteilbeträge pro Spielzeit sowie kumuliert, die im Verlauf des Planungszeitraums zunächst nicht durch Abschreibungsgegenwerte kompensiert und später überdeckt werden. Die auf diesen Finanzierungsbedarf entfallenden Zinsaufwendungen wurden im Rahmen der Finanzierungskosten der Sanierungsinvestitionen (vgl. Abschnitt 5.2. der Berechnungsübersichten bzw. Erläuterung Tz. 14) berücksichtigt. Mit dem Ziel, den künftigen Abschreibungsverlauf näher an den Liquiditätsbedarf aus den Darlehenstilgungen heranzuführen, könnten im weiteren Projektverlauf ggf. verschiedene Alternativen analysiert werden (z.B. Veränderung des Abschreibungsverlaufs auf die Gebäude durch Anwendung von Komponentenabschreibung, Vereinbarung alternativer Tilgungsverläufe bezüglich der noch einzugehenden Darlehensverpflichtungen, Reduzierung des Fremdfinanzierungsbedarfs durch Einbezug von Eigenkapital der Bühnen).

# Sanierung Bühnen der Stadt Köln: (Aktualisierung) Abschreibungsverlauf und Finanzierungskosten

Stand: 25.01.2023

## 8. Zusammenfassung der Ergebnisse

### 8.1. Gesamtkosten der Sanierung nach Kostengruppen

	EUR
Verwendbare Planungskosten Neubauvariante	229.500
Kosten Machbarkeitsstudie	1.028.128
Planungs- und Baukosten	<b>664.900.000</b>
Bauzeitinsen	48.217.270
<b>Summe</b>	<b>714.374.898</b>

### 8.2. Bilanzielle Herstellungskosten der Sanierung

	(Rest-) Nutzungs- dauer in Jahren	
Grundstück	-	1.244.070
Gebäude (einschließlich gebäudetechnische Anlagen)	40	526.187.710
Bühnentechnik	20 - 25	108.992.826
betriebstechnische Anlagen	10 - 20	52.733.305
Einrichtungen und Ausstattungen	5 - 12	13.242.538
Außenanlagen	10 - 20	11.974.449
<b>Summe</b>		<b>714.374.898</b>

### 8.3. Finanzierungsstruktur der Sanierung

	Laufzeit in Jahren	Zinssatz % p.a.	Zinsbindung in Jahren	Datum Abruf	Darlehens- beträge EUR
<b>Darlehensgeber:</b>					
Europäische Investitionsbank (I)	23	0,8640	ges. Laufzeit	02.05.2016	30.000.000,00
Diverse (Schuldscheindarlehen I)	40	1,5000	ges. Laufzeit	30.06.2016	65.000.000,00
Diverse (Schuldscheindarlehen II)	40	1,2910	ges. Laufzeit	30.09.2016	100.000.000,00
Diverse (Schuldscheindarlehen III)	40	1,5000	ges. Laufzeit	12.10.2016	35.000.000,00
NRW.Bank	10	0,1600	ges. Laufzeit	19.12.2016	10.000.000,00
Diverse (Schuldscheindarlehen IV)	40	1,9375	ges. Laufzeit	22.09.2017	100.000.000,00
Kfw Bankengruppe (I)	17	0,0500	10 Jahre bis 15.11.2025	18.10.2018	24.027.027,00
Kfw Bankengruppe (II)	10	0,0500	ges. Laufzeit	21.11.2018	7.526.053,00
Europäische Investitionsbank (II)	24	0,5520	ges. Laufzeit	16.12.2019	25.000.000,00
Diverse (Schuldscheindarlehen V)	40	0,9800	ges. Laufzeit	28.12.2020	100.000.000,00
PLAN: Diverse (Schuldscheindarlehen VI)	40	3,0000	ges. Laufzeit	31.05.2023	60.000.000,00
PLAN: Diverse (Schuldscheindarlehen VII)	40	3,5000	ges. Laufzeit	30.11.2023	100.000.000,00
PLAN: Diverse (Schuldscheindarlehen VIII) / Restfinanzierung	20	4,0000	ges. Laufzeit	01.04.2024	58.446.920,00
<b>Summe</b>					<b>715.000.000</b>

### 8.4. Mehrbelastungen des jährlichen Betriebskostenzuschusses aus den Sanierungsinvestitionen (ohne Reinvestitionen):

**maximale Zusatzbelastung (in der Spielzeit 2024/2025)**

**rd. 37.758.000**

**durchschnittliche Zusatzbelastung pro Spielzeit**

**rd. 25.440.000**

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.